



Eignerstrategie

Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK)

Bearbeitungsdatum	18. März 2022
Version	1.0
Klassifizierung	nicht klassifiziert
Fachdirektion	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen.....	3
2.	Zweck und Interesse des kantonalen Engagements.....	3
3.	Eignerziele	4
3.1	Unternehmerische und organisatorische Ziele.....	4
3.2	Wirtschaftliche und finanzielle Ziele	4
3.3	Soziale und personelle Ziele.....	5
3.4	Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung	5
3.5	Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge.....	5
4.	Vorgaben zur Führung	6
5.	Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling	6
6.	Schlussbestimmungen.....	7
7.	Dokument-Protokoll	8

Allgemeine Informationen zur Eignerstrategie

Die Eignerstrategie enthält die Absichten des Kantons, die er mit seiner Beteiligung verfolgt. Sie dient zum einen dazu festzulegen, welche Zwecke mit der Beteiligung verfolgt werden. Zum anderen dient die Eignerstrategie auch den Führungsgremien des Trägers der öffentlichen Aufgabe, die Absichten des Kantons mit der Beteiligung zu kennen. In der Eignerstrategie ist auf allfällige Rollenkonflikte im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung hinzuweisen. So kann im konkreten Fall beispielsweise die auf nachhaltige Aufgabenerfüllung ausgerichtete Gewährleisterrolle mit der vorab auf Rentabilität ausgerichteten Eignerrolle oder allenfalls auch einer Bestellerrolle im Widerspruch stehen. In der Eignerstrategie sind die verschiedenen Ziele der Beteiligung offen darzulegen und Konflikte soweit möglich aufzulösen, indem die unterschiedlichen Ziele beschrieben und gewichtet bzw. priorisiert werden.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung der Eignerstrategie sind in der Ziffer 9 der Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) ersichtlich. Spezialgesetzliche Bestimmungen gehen den PCG-Richtlinien vor.

1. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie betrifft die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK). Sie beschreibt die mittel- und langfristigen Ziele des Kantons, die er mit seinem Engagement für Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft und seiner diesbezüglichen partiellen Aufgabendelegation (Vollzug Investitionskredite und Betriebshilfe) an die BAK verfolgt¹. Als strategische Leitlinie dient die Eignerstrategie auch dem Stiftungsrat der BAK.

Die BAK mit Sitz in Münsingen ist eine Stiftung nach Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) und gehört bestimmungsgemäss dem Kanton Bern an. Die Stiftung hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist im Handelsregister eingetragen. Aufsichtsorgan ist die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

Im Zusammenhang mit der kantonalen Aufgabendelegation an die BAK sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen massgebend:

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 95
- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), Art. 78 ff., 87 ff.
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), Art. 45
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), Art. 19
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Organisationsverordnung WEU, OrV WEU; BSG 152.221.111), Art. 3, 8

Nach der OrV WEU ist das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) zuständig für die administrative Betreuung der BAK gemäss PCG-Richtlinien des Kantons Bern. Die Einzelheiten der Aufgabendelegation und die Leistungsabgeltung sind in einer Leistungsvereinbarung (LV) über den Vollzug der Investitionskredite und der Betriebshilfe zwischen dem LANAT und der BAK geregelt.

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Bund und Kanton gewähren im Rahmen einer Verbundaufgabe für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen Beiträge und Investitionskredite in Form von zinslosen Darlehen. Auf Bundesebene sind die mit diesen Investitionshilfen verbundenen Ziele explizit im Landwirtschaftsgesetz verankert (Art. 87 LwG). Diese Zweckbestimmung deckt sich grundsätzlich auch mit den kantonalen Zielen der Agrarpolitik (Art. 1 und 2 KLwG) und den daraus abgeleiteten Voraussetzungen für Strukturverbesserungen (Art. 30 und 31 KLwG). Investitionshilfen für Massnahmen zur Strukturverbesserung sollen demnach

- die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft stärken, ohne dass sich diese dafür untragbar verschulden muss (→ Senkung der Produktionskosten);
- zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beitragen (→ Förderung nachhaltiger Produktionsverfahren);
- die nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum fördern, insbesondere im Berggebiet und in den Randregionen (→ Beitrag zur dezentralen Besiedlung);
- ein Mehrfaches an Investitions- und Beschäftigungsvolumen mit positivem Wertschöpfungseffekt für das ländliche Gewerbe auslösen (→ regionale Entwicklung).

Investitionshilfen für Strukturverbesserungen sind ein wichtiges und mit namhaften öffentlichen Finanzmitteln ausgestattetes Instrument der nationalen und kantonalen Agrarpolitik. In diesem Förderbereich,

¹ Zudem vollzieht die BAK gestützt auf Art. 46 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111) die Forstkredite im Auftrag des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN). Da diese Aufgabe gegenüber den Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Bereich sehr untergeordnet ist (Anzahl, Kreditvolumen), wird auf spezifische Ausführungen verzichtet.

wo die wesentlichen Vorgaben im Bundesrecht verankert sind, spielt der an die BAK delegierte Vollzug der rückzahlbaren Investitionskredite (Bundesmittel) und Betriebshilfedarlehen (Bundes- und Kantonsmittel) eine wesentliche Rolle. Die BAK verwaltet die Bundes- und Kantonsmittel in verschiedenen Fonds:

- Der Investitionsfonds Landwirtschaft (Bundesmittel) hat ein Volumen von rund CHF 412,1 Mio. (Stand 31.12.2020). Neue Kredite werden aus den Rückflüssen der bestehenden Kredite auf Gesuch natürlicher und juristischer Personen im Bereich der Landwirtschaft durch den Stiftungsrat bewilligt. Bei Bedarf und Verfügbarkeit wird der Fonds vom Bund mit neuen Mitteln geäuft.
- Der Betriebshilfefonds Landwirtschaft (Bundes- und Kantonsmittel) hat ein Volumen von rund CHF 27,8 Mio. (Stand 31.12.2020), wovon CHF 7,3 Mio. Kantonsmittel sind.
- Zur Deckung allfälliger Kreditverluste besteht ein Verlustdeckungsfonds von rund CHF 1,3 Mio. (Stand 31.12.2020). Gemäss RRB 828/1972 ist die BAK verpflichtet, jährlich 10 Prozent des Reingewinns des Stiftungsfonds in diesen Fonds einzulegen.

Mit dieser Eignerstrategie legt der Kanton die strategischen Rahmenbedingungen fest, um das aus volkswirtschaftlicher Sicht bewährte System für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen beizubehalten und den Rahmen für eine nachhaltige Weiterentwicklung vorzugeben.

3. Eignerziele

3.1 Unternehmerische und organisatorische Ziele

Die WEU vertritt den Kanton gegenüber der BAK in allen Belangen, sorgt für die rechtzeitige Information des Regierungsrates über wesentliche Fragen und stellt die notwendigen Anträge (Art. 3 Abs. 1 und 2 OrV WEU). Dem LANAT obliegt die administrative Betreuung der BAK gemäss PCG-Richtlinien (Art. 8 Abs. 1 Bst. r OrV WEU). Die WEU ist deshalb bestrebt, dass die BAK im Hinblick auf ihre Aufgabenerfüllung strategisch, operativ und organisatorisch optimal aufgestellt ist. Es wird von der BAK erwartet, dass sie eine verantwortungsvolle und umsichtige Geschäfts- und Risikopolitik betreibt.

Die BAK leistet im Rahmen ihrer kundenorientierten Vollzugstätigkeit einen namhaften Beitrag zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele, die mit der Ausrichtung von Investitionshilfen für Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft verknüpft sind (vgl. Ziff. 2). Dabei nutzt die BAK in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der für Investitionshilfen zuständigen Stelle im LANAT die Möglichkeiten, die sich aus der Digitalisierung der Prozesse ergeben.

Basierend auf einem Bericht der Finanzkontrolle vom 2. Juli 2012 wurden die Organisation (Kompetenzen, Funktionen, Verhältnis LANAT/BAK) und die Abläufe zur Gewährung von Investitionshilfen im landwirtschaftlichen Hochbau unter Einbezug der Anspruchsgruppen umfassend geprüft. Die neue Organisationsstruktur LANAT-BAK, die in diesem Prozess entwickelt wurde, hat sich bewährt und wird deshalb fortgeschrieben. Als zentrales Steuerungsinstrument hat sich dabei eine LV etabliert, die den Vollzug der Investitionskredite und der Betriebshilfe zwischen dem LANAT und der BAK regelt. In dieser periodisch zu erneuernden LV werden die Aufgaben und Leistungen sowie deren Abgeltung festgelegt. Die aktuelle LV umfasst die Zeitperiode 2020-2024.

3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Ziele

Gemäss Art. 86 und 111 LwG haften die Kantone für Verluste aus der Gewährung von Betriebshilfedarlehen und Investitionskrediten des Bundes. Die subsidiäre Haftung des Kantons Bern für Ausfallrisiken von gewährten Darlehen gegenüber dem Bund beträgt rund CH 432 Mio. (vgl. Ziff. 2). Gemäss Regierungsratsbeschluss 828/1972 ist die BAK verpflichtet, jährlich 10 Prozent des Reingewinns des Stiftungsfonds

in einen Fonds einzulegen, der zur Deckung allfälliger Verlustanteile der BAK aus dem Kreditgeschäft im Bereich Landwirtschaft dient. Weil die BAK als Stiftung keine gewinnorientierten Ziele verfolgt, verfügt dieser Verlustdeckungsfonds über ein entsprechend geringes Finanzvolumen.

Das anspruchsvolle Ziel des Risikomanagements der BAK muss darin bestehen, gleichzeitig die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen aktiv zu fördern und das Verlustrisiko für den Kanton Bern so gering wie möglich zu halten. Im Kontext des kleinvolumigen Verlustdeckungsfonds hat die BAK bei der Kreditvergabe eine vorsichtige, auf realen Sicherheiten basierende Risikopolitik zu betreiben. Ein wichtiges Element im Risikomanagement ist zudem die umfassende wirtschaftliche Prüfung der eingehenden Kreditgesuche durch den Kanton (zuständige Stelle beim LANAT) und die BAK. Die BAK nimmt jährlich eine Risikobeurteilung vor (global und einzelbetrieblich). Dazu wird auch eine Stichprobe der bestehenden Kredite untersucht. Diese Prüf- und Kontrollinstrumente sind auch künftig konsequent einzusetzen.

3.3 Soziale und personelle Ziele

Der Regierungsrat wählt das strategische Organ der BAK. Er hat mit Beschluss 1313/2016 das Anforderungsprofil für den Stiftungsrat der BAK festgelegt. Dieses Anforderungsprofil hat nach wie vor Gültigkeit (Anwendung im Rahmen der Ersatzwahl 2021) und ist auch konform mit den PCG-Richtlinien. Es regelt die Anforderungen an den Stiftungsrat als Gesamtgremium, an die einzelnen Stiftungsratsmitglieder und an das Präsidium des Stiftungsrates der BAK abschliessend.

Der Stiftungsrat der BAK ist als Anstellungsbehörde besorgt, dass die Mitarbeitenden der durch den Kanton finanzierten Geschäftsstelle (vgl. Ziff. 4) über die fachlichen und sozialen Kompetenzen verfügen, die für eine zielgerichtete und effiziente Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Ausserdem soll die BAK als fortschrittliche und sozialverantwortliche Arbeitgeberin in Erscheinung treten, indem sie beispielsweise bei den Anstellungsverhältnissen die Diversität berücksichtigt, Wert auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben legt sowie für adäquate Aus- und Weiterbildungen und gesicherte Sozialleistungen besorgt ist.

3.4 Ziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung

In den Richtlinien der Regierungspolitik (Engagement 2030) hält der Regierungsrat die übergeordneten Ziele und Strategien seiner Politik für die Legislaturperiode 2019-2022 fest. Sowohl beim Erfüllen der täglichen Aufgaben als auch beim Umsetzen der strategischen Ziele orientieren sich Regierungsrat und Verwaltung an der Grundmaxime der nachhaltigen Entwicklung. Dabei sind die Ziele «wirtschaftliche Entwicklung», «gesellschaftliche Entfaltung» und «Erhaltung der Lebensgrundlagen» massgebend.

Die Massnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft haben nach Möglichkeit alle drei Ziele der nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Dieser Grundsatz gilt auch für die an die BAK delegierten Vollzugsaufgaben (Investitionskredite, Betriebshilfedarlehen), auch wenn dieser Förderbereich massgebend durch national verbindliche, bundesrechtliche Vorgaben ausgestaltet ist.

3.5 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge

Gemäss Art. 4 der Stiftungsurkunde vom 30. Juli 2019 kann die BAK Mitglied anderer Organisationen werden, welche auf einen ähnlichen Zweck ausgerichtet sind. Solche Kooperationen, die zurzeit nicht bestehen, dürfen weder in Konkurrenz oder im Widerspruch zum kantonalen Vollzugsauftrag stehen noch dessen zielgerichtete und effiziente Erfüllung beeinträchtigen. Aufwände und Erträge, die der BAK aus solchen Kooperationen entstehen bzw. zufließen, sind transparent auszuweisen und vom kantonal entschädigten Vollzugsauftrag klar abzugrenzen.

4. Vorgaben zur Führung

Die Vergütungen an die strategischen und operativen Führungsorgane orientieren sich an den diesbezüglichen Leitsätzen in Ziffer 13 der PCG-Richtlinien.

Da der BAK aus dem Vollzugauftrag keine eigenen Vorteile erwachsen, ist der Aufwand (Bruttokosten) vollständig abzugelten (Art. 39 KLG). Die Leistungsabgeltung ist Gegenstand der unter Ziffer 1 erwähnten LV zwischen dem LANAT und der BAK. Diesbezüglich gelten folgende Vorgaben:

- 1) Das LANAT entschädigt die Geschäftsstelle (maximal 280 Stellenprozente: Geschäftsführung, Kreditsicherstellung und Kreditadministration) und den Stiftungsrat (gemäss Entschädigungsreglement) der BAK für ihre Tätigkeiten und Auslagen, die in einem direkten Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Dabei orientiert sich die Entschädigung der Geschäftsstelle an den personalrechtlichen Bestimmungen für das Kantonspersonal.
- 2) Das LANAT beteiligt sich an den Kosten der Prüfung der BAK-Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle mit maximal 50 Prozent.
- 3) Die BAK trägt die Kosten der Stiftungsaufsicht und alle Aufwendung, die nicht durch die Punkte 1) und 2) abgedeckt sind.

Als finanzkompetentes Organ entscheidet jeweils der Grosse Rat über den Kantonsbeitrag an die BAK für den Vollzug der landwirtschaftlichen Investitionskredite und Betriebshilfe (aktuell: GRB vom 3. September 2019, Verpflichtungskredit 2020-2024).

5. Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling

Der Grosse Rat übt gestützt auf Art. 78 KV die Oberaufsicht über die BAK aus. Gemäss Art. 95 Abs. 3 KV steht die BAK als Trägerin öffentlicher Aufgaben unter der Aufsicht des Regierungsrates. Die Grundsätze der Aufsicht und des Controllings gegenüber der BAK sind im Aufsichtskonzept für die BAK geregelt. Parallel zur vorliegenden Eignerstrategie wird das bisherige Aufsichtskonzept unter Berücksichtigung der Vorgaben von Ziffer 10 der PCG-Richtlinien überprüft und angepasst sowie anschliessend von der WEU als zuständiger Fachdirektion verabschiedet (vgl. Ziff. 10.3 der PCG-Richtlinien).

Mit folgenden Instrumenten und Massnahmen setzt der Kanton seine unter Ziffer 3 skizzierten Ziele um und reduziert damit auch die Haftungsrisiken für allfällige Kreditverluste gegenüber dem Bund:

- Eignerstrategie
- Aufsichtskonzept
- Anforderungsprofil für den Stiftungsrat
- Kantonsvertretung im Stiftungsrat
- Wahl des Stiftungsrates durch den Regierungsrat
- Mehrjährige LV zwischen LANAT und BAK
- Jährliches Reporting gemäss Vorgaben des Regierungsrates in den PCG-Richtlinien (Ziff. 14)
- Jährliches Controllinggespräch zwischen WEU und Vertretung Stiftungsrat BAK

Der Stiftungsrat der BAK genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Er wählt nach Rücksprache mit dem LANAT die Revisionsstelle und entscheidet über die Art der Revision.

Die BAK als Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB steht gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG; BSG 212.223) und Art. 10 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV; BSG 212.223.1) zusätzlich unter der Aufsicht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA). Dabei handelt es sich in erster Linie um eine rein «technische» Fachaufsicht (vgl. Kommentar zu Ziff. 2.1 der PCG-Richtlinien). Die Aufgaben der Stiftungsaufsicht sind in Art. 11 ASVV geregelt.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie tritt zusammen mit dem Aufsichtskonzept am 1. April 2022 in Kraft.

Gemäss Ziffer 9.5 der PCG-Richtlinien ist die Eignerstrategie mindestens alle vier Jahre nach Verabschiedung zu überprüfen. Allfällige Anpassungen sind dem zuständigen Regierungsmitglied zur Genehmigung vorzulegen. Im vorliegenden Fall ist es inhaltlich und administrativ zweckmässig, diese Überprüfung jeweils zeitlich mit der Erneuerung der LV (aktuelle Laufzeit 2020-2024) zu koordinieren.

Bern, 31.03.2022

Der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor



Christoph Ammann
Regierungsrat

7. Dokument-Protokoll

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
---------	------	-------	-------------

Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1	Regierungsrat Christoph Ammann, Direktor WEU	17.01.2022	Prüfung und Freigabe zur Konsultation FIN
0.2	Finanzdirektion	26.01.2022	Prüfung und Rückmeldungen durch FIN-GS
0.3	Michael Gysi, AV LANAT	14.02.2022	Prüfung und Freigabe zur Konsultation Stiftungsrat
0.4	Stiftungsrat BAK	16.03.2022	Prüfung und Rückmeldungen durch Stiftungsrat (Geschäftsführer)

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Regierungsrat Christoph Ammann, Direktor WEU	28.03.2022	Inkraftsetzung per 1. April 2022